

**Fernwärme
Anschluss- und Versorgungsvertrag**

zwischen

**Erdwärme Grünwald GmbH
Tölzer Straße 19
82031 Grünwald**

- nachfolgend „EWG“ genannt -

und

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

Kunden-Nr.:
Vertrags-Nr.:

für die

Abnahmestelle:

82031 Grünwald

Gebäudebezeichnung:
(z. B. Einfamilienhaus, Mehr-
Familienhaus, Bürogebäude, etc.)

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Abnahmestelle des Kunden an das Fernwärmenetz der EWG und die Versorgung des Kunden mit Fernwärme für Raumheizung und Wassererwärmung im vertraglich vereinbarten Umfang sowie die vom Kunden zu zahlenden Preise für diese Leistungen.
2. Vertragsbestandteile sind:
 - a) die Bestimmungen dieses Vertrages;
 - b) Allgemeine Anschluss- und Versorgungsbedingungen, **Anlage 1**;
 - c) Datenblatt Fernwärme, **Anlage 2**;
 - d) Antrag / Datenblatt zur Herstellung / Änderung eines Fernwärme-Hausanschlusses, **Anlage 3 / 4**;
 - e) Preisblatt, **Anlage 5**;
 - f) Technische Anschlussbedingungen (TAB), **Anlage 6**;
 - g) Antrag zur Abnahme und Inbetriebnahme der Hausstation, **Anlage 7**;
 - h) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), **Anlage 8**;
 - i) Kostenschätzung, **Anlage 9**;

Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge der Vertragsbestandteile dar.

3. Der Kunde hat bereits einen Vorvertrag mit EWG über den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Belieferung mit Fernwärme geschlossen:
 - Ja, der Vorvertrag datiert vom
 - Nein.

Mit Abschluss dieses Vertrages tritt der Vorvertrag außer Kraft. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der EWG richten sich mit Abschluss dieses Vertrages ausschließlich nach diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen.

4. Die EWG ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV berechtigt, ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preislisten und Technischen Anschlussbedingungen zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungsbedingungen (**Anlage 1**), des Preisblatts (**Anlage 5**) und der Technischen Anschlussbedingungen (**Anlage 6**) werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die geänderten Bedingungen für den darin angegebenen Zeitraum.
5. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-GEG) vom 04. November 2010 (BGBl. I S. 1483), gilt in der jeweils gesetzlich angeordneten Fassung. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.

Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen vereinbart.

Die AVBFernwärmeV können vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EWG eingesehen werden. Daneben können sie auf der Webseite der EWG (www.erdwaerme-gruenwald.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 2 Vertragsdauer

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren.
2. Sollte der Vertrag nicht neun Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.

§ 3 Abnahmestelle

1. Abnahmestelle ist das auf Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäude.

2. Bei dem/den Gebäude(n) handelt es sich um einen

- Neubau
- Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Gebäudeheizung)

3. a) Der Grundbuchbeschrieb der Abnahmestelle lautet:

Grundbuch von _____,

beim Amtsgericht _____,

Band _____,

Blatt _____,

Gemarkung _____,

Flur _____,

Flurnummer _____,

b) Der Grundbuchauszug vom _____

- liegt vor
- liegt nicht vor

§ 4 Kunde

1. Der Kunde ist

- Eigentümer
 - Miteigentümer / Wohnungs- oder Teileigentümer
 - Erbbauberechtigter
 - Sonstiger Nutzungsberechtigter (z.B. Nießbrauch, dingliches Wohnrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund _____
-

der Abnahmestelle.

2. Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der übrigen Miteigentümer zur Herstellung des Hausanschlusses einschließlich der Hausanschlussstation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Absatz 8 und § 11 Absatz 2, AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Absatz 5 AVBFernwärmeV) beizubringen. Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen des Formblatts „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welches diesem Vertrag zur Kenntnis beigefügt ist.

Die Schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der restlichen Eigentümer gemäß Formblatt „Eigentümergebilligung“

- liegt vor
- liegt nicht vor

3. Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Herrn/Frau: _____

Funktion: _____

Die Vertretungsvollmacht ist nachgewiesen (z.B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümersammlung) durch:

4. Der Kunde / sein Vertreter haben sich ausgewiesen durch:

Kunde: Personalausweis/Reisepass-Nr. _____

Vertreter: Personalausweis/Reisepass-Nr. _____

5. Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von Kundenanschrift abweichend):

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

6. Einzugsermächtigung

Der Kunde wird der EWG auf einer gesonderten Erklärung eine Einzugsermächtigung für die Forderungen der EWG aus diesem Vertrag (Anschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, etc.) erteilen.

7. Rechnung für Einkommensteuerzwecke

Die EWG wird Arbeitskosten (Arbeitslohn einschließlich der Hilfs- und Betriebsstoffe, der notwendigerweise verwendeten Geräte sowie der Fahrtkosten), die für die Anschlussarbeiten innerhalb der Grundstücksgrenzen des Kunden anfallen, für Einkommensteuerzwecke des Kunden – Steuerabzug gem. § 35a EStG – in der Rechnung gesondert ausweisen.

§ 5 Anschlussleistung / maximal zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung

1. Die bestellte Wärmeleistung (Anschlussleistung) beträgt _____ kW. Die Anschlussleistung beruht auf den Angaben des Kunden im Datenblatt zur Herstellung bzw. Änderung eines Fernwärme-Hausanschlusses (**Anlage 3/4**). Für die Berechnung und Festlegung der benötigten Wärmeleistung ist der Kunde selbst verantwortlich.

2. Die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung

- entspricht der Anschlussleistung und beträgt abhängig von der Außentemperatur (siehe Ziffer 2 der Technischen Anschlussbedingungen) maximal _____ kW.
- liegt unterhalb der Anschlussleistung und beträgt abhängig von der Außentemperatur (siehe Ziffer 2 der Technischen Anschlussbedingungen) maximal _____ kW.

Wird keine Wahl getroffen, entspricht die maximal zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung der Anschlussleistung.

3. Liegt die mit Lieferbeginn zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung vereinbarungsgemäß unter der Anschlussleistung, kann der Kunde jederzeit eine Erhöhung der zur Verfügung zu stellenden Wärmeleistung bis zur Anschlussleistung verlangen. EWG wird die Erhöhung unverzüglich vornehmen.

4. Die Kosten für den Hausanschluss richten sich auch dann nach der Anschlussleistung, wenn die Vertragspartner als maximal zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung einen geringeren Wert vereinbart haben. Lediglich beim Wärmepreis für die gelieferte Wärmemenge wird die gegenüber der Anschlussleistung reduzierte, maximal zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung berücksichtigt.
5. Eine Reduzierung bzw. Erhöhung der Anschlussleistung ist im jeweiligen Leistungsbereich der Hausübergabestation grundsätzlich möglich. Grundlage für eine Reduzierung bzw. Erhöhung, ist die durch den Heizungsbauer des Kunden dann neu zu erstellende Anlage 3/4. Sollte die geänderte Anschlussleistung außerhalb des Leistungs- und Regelungsbereichs der bereits eingebauten Hausübergabestation liegen, kann dies zum Austausch einzelner Bauteile oder der kompletten Hausübergabestation führen. Die draus entstehenden Kosten sind dann vom Kunden zu tragen. Der Leistungspreis LP wird dann ebenfalls an den neuen Leistungsbedarf entsprechend angepasst.

§ 6 Herstellung des Hausanschlusses, Lieferbeginn

1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Hausanschluss im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der EWG, zu dem der Hausanschluss gehört, herstellen zu lassen.
2. EWG ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses ein Leerrohr zu verlegen.
3. Voraussichtlicher
 Verbindlicher

Termin für die erstmalige Bereitschaft der EWG, dem Kunden Wärme an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen (Lieferbeginn), ist das Jahr . Der Lieferbeginn gilt auch als eingetreten, wenn die Übergabe von Wärme aus Umständen aus dem Risikobereich des Kunden unterbleibt - z.B. weil der Kunde seine Kundenanlage noch nicht betriebsbereit fertig gestellt hat.

4. Der Kunde erhält zusammen mit der Kostenschätzung (Anlage 9) eine Skizze, in der die EWG den geplanten Hausanschluss eingezeichnet hat. Die darin vorgeschlagene Leitungsführung entspricht dem kürzesten, technisch machbaren Anschlussweg. Der Kunde ist berechtigt, die Leitungsführung bis ein-

schließlich 14 Tage nach Vertragsabschluss kostenfrei zu ändern. Die EWG setzt von der technisch günstigsten Lösung abweichende Kundenwünsche um, wenn der Kunde die entstehenden Zusatzkosten (z.B. infolge längerer Leitungswegen - Mehrlängen mit € 238,- brutto pro Meter) trägt. Der Kunde hat Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses zu den Bedingungen dieses Vertrages nebst Anlagen nur nach dem von der EWG vorgeschlagenen technisch und wirtschaftlich optimierten Plan.

5. Die Wiederherstellung der befestigten Oberflächen der Abnahmestelle (z.B. Terrassen, Einfahrten, Einfriedungen, verschiedene Beläge, Rasen, Pflasterungen, etc.) ist nicht Bestandteil der von der EWG geschuldeten Leistungen zur Herstellung des Hausanschlusses. Zu den Leistungen von EWG gehört lediglich, Vertiefungen wie z.B. Gräben, Löcher und Schächte mit Aushub, bestehend aus Kies und Erde, zu verfüllen und grob zu planieren.

§ 7 Widerspruchsbelehrung

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht ausüben zu können, muss der Kunde der

Erdwärme Grünwald GmbH
Tölzer Straße 19
82031 Grünwald
Tel.: 089 / 620 30 85 0
Fax.: 089 / 620 30 85 20
Mail.: info@erdwaerme-gruenwald.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die EWG dem Kunden alle Zahlungen, die die EWG vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der EWG angebotenen, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen

vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Kunden Widerruf dieses Vertrags bei der EWG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EWG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der EWG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die EWG von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 8 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten von der EWG gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag München.

Grünwald,

Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH
(Ort, Datum, Unterschrift)

Kunde
(Ort, Datum, Unterschrift)